



Amtsgericht 35035 Marburg

**Aktenzeichen: 51 Ls - 2 Js 17479/04**

Telefon: 06421/290-348

Telefax: 06421/290-398

Ihr Zeichen: - ohne -

Ihre Nachricht:

Datum: **16.05.2006**

**in der Strafsache gegen Dr. Ulrich Julius Bernhard Brosa**

**wegen Meineides**

Vermerk:

- a) Wegen der Komplexität des sich auf eine Vielzahl von Verfahrensvorgängen und Urkunden gründenden Sachverhaltes ist zur Unterrichtung der Beteiligten folgender **Hinweis** veranlaßt:

Der Entscheidung über die Zulassung und Eröffnung der **Anklage wegen Verdachts des Meineides 2 Js 17479/04** liegen folgende Überlegungen zugrunde:

Nach vorläufiger Prüfung besteht mindestens aufgrund der urkundsbeweislich zu würdigenden Schreiben des Angeklagten an das Hessische Ministerium der Justiz vom 25.03.2003 (19.05.2003) - Bl. 24 d. A. und seines Internetpostings vom 11.06.2005 (Bl. 185 d. A.) der hinreichende Verdacht dafür, daß der Angeklagte bei seiner eidlichen Vernehmung durch den Ermittlungsrichter in Kirchhain pflichtwidrig verschwieg (§ 13 StGB), bereits am 25.03.03 das genannte Schreiben an das Hessische Ministerium der Justiz geschickt zu haben - und der Angeklagte es dabei gleichzeitig für möglich hielt und in Kauf nahm, dass es den Strafverfolgungsbehörden auch hierauf zur Beurteilung der Frage ankam, zu welchem für die Berechnung der Strafantragsfrist nach § 77 b StGB maßgeblichen Zeitpunkt der Angeklagte Kenntnis von der Postingurheberschaft des Christoph Aschenbach besaß. Die besondere Bedeutsamkeit dieses Schreibens ergibt sich schon allein daraus, dass der Angeklagte es als „Strafantrag gegen Christoph

Aschenbach ... „ bezeichnete, im übrigen insbesondere aus folgenden, darin enthaltenen Passagen:

„Nach dem 24.07.2002 glaubt Aschenbach, seine *Entschuldigungen* hätte gewirkt. Er wechselt erneut seine Identität und nennt sich von nun an *Ortsdiener Fritz* ([bergpower29m@aol.com](mailto:bergpower29m@aol.com)). Er verbreitet Unwahrheiten über mich... Die Ergießungen des C. Aschenbach im Forum <http://www.justizirrtum.de/> sind sehr ergiebig.“

„22. Dezember 2002: Dr. Dr. habil. Richard Albrecht, Nöthener Straße 55, 53902 Bad Münstereifel entdeckt einen zwingenden Beweis für die Identität des Ortsdieners Fritz ([bergpower29m@aol.com](mailto:bergpower29m@aol.com)) mit Christoph Aschenbach. ... Dr. Albrecht bietet an, seine Vorwürfe detailliert zu begründen.“

Denn diese Ausführungen erlauben den zuverlässigen Schluß auf eine bereits zum damaligen Zeitpunkt bestehende feste Überzeugung des Angeklagten von der Täterschaft des Aschenbach („zwingenden Beweis für die Identität...“) und damit auf die Kenntnis des Berechtigten von der Person des Täters. Diesen Strafantrag bei der falschen Behörde hat der Angeklagte nicht erwähnt, obwohl der Ermittlungsrichter ihn gefragt hat, was zusammenfassend für die Frage der Kenntnis in Bezug auf die Strafantragsfrist von Bedeutung ist. Zuvor hatte der Ermittlungsrichter gerade nach verschiedenen Schreiben (u.a. des Dr. Albrecht) gefragt und Inhalte daraus vorgehalten. Wer einen Brief gleich zweimal an eine vorgesetzte Behörde der Staatsanwaltschaft unter der Überschrift „Strafantrag“ richtet und darin von zwingendem Beweis schreibt, der weiß, dass dies in Bezug auf die Strafantragsfrist von Bedeutung ist, wenn er von einem Richter danach gefragt wird. Das gilt insbesondere für den ganz genau beobachtenden, mit hoher Gedächtnisleistung und Intelligenz ausgestatteten Angeklagten. Wenn er dieses als bedeutsam erkannte Wissen auch unter Eid nicht offenbart, schwört er vorsätzlich falsch (§ 154 Abs. 1 StGB).

Aus dem zuletzt genannten Umstand folgt deshalb auch, dass der Angeklagte zum Zeitpunkt der Vernehmung nicht im Sinne eines nach § 16 StGB bedeutsamen Tatbestandsirrtums verkannt hat, dass die Fragen des Ermittlungsrichters auf Benennung solcher objektiven Tatsachen wie Schreiben, Gespräche, Beobachtungen etc. zielten und nicht lediglich eine feste Überzeugung des Angeklagten und Garantie der Beweisbarkeit der Täterschaft des Aschenbach – insbesondere unter Ausschluß der Existenz weiterer Personen und deren Ansichten - Bedeutsamkeit besaß. Der Inhalt der wiederholten Fragen des Ermittlungsrichters nach bestimmten Schreiben und der detaillierte Vorhalt einzelner Passagen hieraus ließen einen Raum für eine solche Vorstellung nicht, weil hieraus deutlich wurde, dass nach objektiven Umständen (Schreiben, konkreten Formulierungen) gefragt wurde und nicht nach seinem – von dem Angeklagten in der Vernehmung mitgeteilten - Verständnis von dem Begriff der Kenntnis („... sichere Kenntnis von der Zuordnung ...“). Kurz gesagt: Der Angeklagte hat dem Ermittlungsrichter gesagt, was er *meint*, obwohl er von jenem gefragt wurde, was er alles *weiß* - und dies auch erkannte.

Die beschriebene Eindeutigkeit der Bedeutung der Formulierungen in dem Schreiben vom 25.03.2003 (19.05.2003) und die bisherige Verteidigungsschrift des Angeklagten vom 20.02.2005 lassen nach derzeitigem Stand der Ermittlungen die Überzeugung davon nicht zu, der Angeklagte habe in der jedem Zeugen zuzugestehenden Aufregung bei einer richterlichen Vernehmung und insbesondere angesichts der Vielzahl seiner Eingaben und Beschwerden schlicht vergessen, dem Ermittlungsrichter das besagte Schreiben zu benennen (Fahrlässiger Falscheid, § 163 StGB).

- b) Diese Gesichtspunkte sind nicht neu, sondern größtenteils bereits Inhalt des ausführlichen Rechtsgespräches vom 20.10.2005 und dem auf ihr beruhenden Entwurf einer Verfahrensabsprache vom gleichen Tage gewesen. Das Gericht erachtet auch nach weiterer Prüfung das darin enthaltene Ergebnis als sachgerecht und richtig, um den Besonderheiten des Verfahrens Rechnung zu tragen. Nach vorläufiger Bewertung vorbehaltlich einer abschließenden Würdigung rechtfertigen folgende Gesichtspunkte die erneute Prüfung eines staatsanwaltlichen Antrages nach § 154 Abs. 2 StPO betreffend die Ursprungsverfahren 2 Js 17479/04 und 1 Js 12094/04:

Der Vorwurf nach § 154 StGB zeichnet sich durch eine besondere, vom Gehalt eines Verbrechens deutlich abweichende Atypizität aus. Sie ergibt sich aus der ständigen Verteidigungshaltung des Angeklagten gegenüber staatlichen Institutionen, insbesondere aber der Staatsanwaltschaft Marburg und dem Amtsgericht Kirchhain gegenüber - die dann beide aufgrund ihrer Zuständigkeiten zwangsläufig ausgerechnet auch noch Antragstellerin und Vernehmungsorgan bei der anklagegegenständlichen Vernehmung waren. Daraus ergibt sich zugunsten des Angeklagten betrachtet zwanglos ein geringerer Tatumwert, der gedankliche Nähe zu jeweils einem Verbots- bzw. Erlaubnistatbestandsirrtum besitzt, ohne deren Voraussetzungen letztlich zu erfüllen. Unverkennbar scheint indes, dass bei gerechter Berücksichtigung der persönlichen Lebensverhältnisse des Angeklagten und seiner Persönlichkeit (§ 46 StGB) sowie des Ganges des Ursprungsverfahrens die subjektive Vorstellung nachvollzogen werden darf, in eine Falle geraten und sich zur Verfolgung seiner berechtigten Anzeige notwehrmäßig gegenüber dem Staat zur Wehr setzen zu dürfen. Die Voraussetzungen eines sog. minder schweren Falles (§ 154 Abs. 2 StGB) liegen deshalb nahe. Vor diesem Hintergrund betrachtet tritt nun insbesondere aber auch mit Rücksicht auf die jetzt rechtskräftige Verurteilung durch das Landgericht Marburg vom 14.10.2005 – 8 Ns 2 Js 5643/04 (AG Kirchhain) – wegen falscher Verdächtigung zu einer Geldstrafe von 35 Tagessätzen zu je 15,00 Euro ein weiteres Strafbedürfnis in den Hintergrund.

Der Vorsitzende des Schöffengerichts

Schulte  
Richter am Amtsgericht

Beglaubigt

